

IHR WEGWEISER ZU EINEM ENTSPANNTEN UMZUG

Die in dieser Broschüre enthaltenen Hinweise und Informationen betreffen den Wechsel des Hauptwohnsitzes



UMZUG CHECKLISTE

HALLO NEUES ZUHAUSE

**NH NEUE
HEIMAT**

Stand Jänner 2026

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE SCHRITTE

unter Beachtung der Reihenfolge:

1. MELDEZETTEL

FRIST:

spätestens 3 Tage nach Einzug gem. § 2 Meldegesetz (persönlich oder digital)

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Gemeindeamt/Magistrat oder digitales Amtsservice (ID_Austria erforderlich)

MITZUBRINGENDE DOKUMENTE:

- Lichtbildausweis, aus dem die Staatsbürgerschaft hervorgeht.
- Meldezettel
- Reisepass, falls keine österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt

HINWEIS:

- Der Meldezettel muss von der jeweils zuständigen Person unterschrieben werden:
 - » bei Mietwohnungen von der Hausverwaltung (Hauseigentümer),
 - » bei Mitbewohner:innen durch den Hauptmieter,
 - » bei Eigentumswohnungen oder Häusern durch den Eigentümer.
- Wer seinen Hauptwohnsitz neu anmeldet, kann gleichzeitig die Abmeldung der bisherigen Unterkunft vornehmen. Zuständig ist das Meldeamt (Gemeindeamt bzw. Magistrat) am neuen Wohnort.
- Wer die gesetzliche Meldepflicht nicht oder verspätet erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu € 726,-, im Wiederholungsfall bis zu € 2.180,-, geahndet werden kann.

2. FAHRZEUGVERSICHERUNG / DIGITALE VIGNETTE

Vergessen Sie nicht, Ihre Fahrzeugversicherung auf die neue Adresse umzustellen. Wenn Sie in den Zuständigkeitsbereich einer neuen Bezirkshauptmannschaft ziehen, ist vor der Ummeldung des Fahrzeuges eine Bestätigung bei Ihrer Versicherung einzuholen.

Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Versicherungsbetreuerin bzw. Ihren Versicherungsbetreuer.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE SCHRITTE

unter Beachtung der Reihenfolge:

- Achtung: Die Versicherungsbestätigung ist nur drei Tage gültig.
- Wichtig: Wenn sich im Zuge des Umzugs Ihr KFZ-Kennzeichen ändert, muss auch Ihre digitale Vignette umregistriert werden. Dies kann online über die Website der ASFINAG erfolgen.

3. KFZ-ZULASSUNGSSCHEIN / TYPENSCHHEIN

Wenn Sie in eine andere Gemeinde oder in den Zuständigkeitsbereich einer neuen Bezirkshauptmannschaft umziehen, muss die Änderung des Zulassungsscheins innerhalb einer Woche nach der Adressänderung vorgenommen werden.

- Wenden Sie sich dazu an Ihre Versicherungsbetreuerin bzw. Ihren Versicherungsbetreuer oder direkt an die zuständige Zulassungsstelle.
- Achtung: Bei Nichteinhaltung der Ein-Wochen-Frist kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.
- Der Typenschein (Zulassungsbescheinigung Teil II) enthält keine Adressdaten und muss daher nicht geändert werden.

4. WAFFENRECHTLICHE URKUNDEN

Sollten Sie eine waffenrechtliche Urkunde besitzen, empfehlen wir, die Adressänderung so rasch wie möglich bzw. innerhalb der geltenden Meldefristen (wohnsitzabhängig) der zuständigen Behörde (z. B. Waffenreferat der Landespolizeidirektion) mitzuteilen.

5. AN- UND ABMELDUNG EINES HUNDES

Beim Umzug bzw. bei der Anschaffung eines Hundes im Bundesland Oberösterreich gilt: Für Hunde, die älter als zwölf Wochen sind, muss die Anmeldung bei der Gemeinde des Hauptwohnsitzes innerhalb von 5 Werktagen erfolgen. Bitte prüfen Sie die genauen Fristen Ihrer Gemeinde sowie die Anforderungen des OÖ. Hundehaltgesetzes.

TEILS VERPFLICHTEND, TEILS EMPFOHLEN

Adressänderungen



BANK, VERSICHERUNG (HAUSHALTS- BZW. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG)

Meist genügt ein formloses Schreiben, in manchen Fällen wird die Kopie des Meldezettels verlangt.

FINANZAMT / KRANKENKASSE / LAND OÖ / PENSIONSVERSICHERUNG / STUDIEN- BEIHILFENBEHÖRDE

Informieren Sie diese Stellen möglichst rasch über Ihre neue Adresse. Ein formloses Schreiben (mit Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer, Steuernummer etc.) genügt in der Regel. Viele dieser Einrichtungen bieten auch Online-Adressänderungen an.

VOLLMACHTEN

Bringen Sie bei Vorlage einer Vollmacht idealerweise eine Kopie des aktuellen Meldezettels mit, um die Adresse zu verifizieren.

REISEPASS, PERSONAL AUSWEIS

Eine Adressänderung in Ihrem Reisepass oder Personalausweis ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann aber sinnvoll sein — insbesondere bei Flugreisen oder Visumsanträgen.

FÜHRERSCHEIN

Eine gesetzliche Meldepflicht für die Adressänderung des Führerscheins besteht derzeit nicht. Eine freiwillige Anpassung (Duplikat mit neuer Adresse) ist möglich. Sollte der Hauptwohnsitz in eine Region fallen, die einer anderen Behörde unterstellt ist, ist künftig evtl. ein neuer Führerschein zu beantragen — informieren Sie sich dazu bei Ihrer zuständigen Behörde.

TEILS VERPFLICHTEND, TEILS EMPFOHLEN

Adressänderungen



PENDLERPAUSCHALE BEIM ARBEITGEBER

Wenn Sie die Pendlerpauschale geltend machen wollen (und diese vom Arbeitgeber steuerlich berücksichtigt wird) müssen Sie den Wechsel Ihres Wohnorts innerhalb eines Monats bekanntgeben.

ARBEITGEBER

Teilen Sie dem Arbeitgeber, dem Sozialamt (z.B. bei Mindestsicherung) bzw. dem Arbeitmarktservice (z.B. bei Bildungskarenz bzw. Bezug von Arbeitslosenhilfe) die neue Adresse mit.

JAGDKARTE

Jede Adressänderung muss dem jeweiligen Landesjagdverband, wo die Jagdkarte gelöst wurde, gemeldet werden. Treten Sie bitte mit dem zuständigen Landesjagdverband in Verbindung.

ANGLERBERECHTIGUNG

Die Adressänderung sollte auch auf der amtlichen Fischerkarte vermerkt werden.

UNIVERSITÄT / SCHULE / HORT

Studenten / Schüler sind verpflichtet, Adressänderungen der Universität / Schule innerhalb von 14 Tagen zu melden. Das ausgefüllte Inskriptionsblatt mit neuer Adresse und der Meldezettel sind mitzubringen.

LAUFENDE ABONNEMENTS (Z.B. ZEITUNGEN, THEATER, LIEFERDIENSTE)

EVENTUELL PARKERLAUBNIS BEANTRAGEN

TEILS VERPFLICHTEND, TEILS EMPFOHLEN

An- und Ummeldung



RADIO / FERNSEHEN / KABELFERNSEHEN/ INTERNET

Seit 1. Jänner 2024 gilt in Österreich die ORF-Haushaltsabgabe. Sie wird pro Hauptwohnsitz-Haushalt eingehoben – unabhängig davon, ob Fernseh- oder Radiogeräte vorhanden sind. Die Anmeldung und Verwaltung der Haushaltsabgabe erfolgt über die ORF-Beitrags Service GmbH (<https://OBS.at>) oder über das jeweilige Meldeamt.

Wenn Sie einen Kabel- oder Internetanschluss nutzen, denken Sie bitte daran, den Vertrag rechtzeitig an Ihre neue Adresse anzupassen. Bei den meisten Anbietern ist eine Mitnahme des bestehenden Anschlusses möglich. Besteht in Ihrer neuen Wohnung kein Kabelanschluss oder kann der Internetanschluss am neuen Wohnort nicht fortgeführt werden, muss der bestehende Vertrag fristgerecht und schriftlich gekündigt werden.

Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrem Anbieter über die genauen Fristen und Bedingungen.

GAS UND STROM

Mit dem Energieversorger ist Kontakt aufzunehmen, um die Ablesung (alte Wohnung) bzw. Einschaltung (neue Wohnung) festzulegen. Erforderliche Daten: Zählernummer, Zählerstand, neue Adresse, Tag der Abmeldung, evtl. Nachmieter.

FERNWÄRME

Vor Ende des Mietvertrages müssen Sie den Fernwärmevertrag schriftlich kündigen und Ihre neue Adresse zwecks der Heizkostenabrechnung angeben. Die Zählerstände sollten Sie schriftlich dokumentieren bzw. abfotografieren.

PRAKTISCHE TIPPS

RUND UM DEN UMZUG

- ✓ Schützen Sie die Böden Ihrer (alten und neuen) Wohnung durch Abdecken mit Zeitungspapier oder Kartons.
- ✓ Achten Sie darauf, dass Möbelverbauungen und Einrichtungsgegenstände an den Außenwänden nur unter Berücksichtigung von Hinterlüftungsmöglichkeiten aufgestellt werden. Tapezierungen im Bereich der Außenwände sollten vermieden werden.
- ✓ Besorgen Sie rechtzeitig Umzugskartons, beschriften Sie diese und planen Sie Helfer oder ein Umzugsunternehmen frühzeitig ein.
- ✓ Vergessen Sie nicht einen Versorgungskarton bereitzustellen, welcher für alle zugänglich ist: Medikamente, Toilettenpapier, Waschzeug, Pflaster (Verbandszeug), Getränke, Essen, Tierfutter, Ladegeräte und im Bedarfsfall Bettwäsche.
- ✓ Beantragen Sie einen Nachsendeauftrag bei der Post (siehe www.post.at) und beschriften Sie Briefkasten und Türschild.
- ✓ Kümmern Sie sich rechtzeitig um eine Kinderbetreuung, wenn Ihre Kinder noch zu klein sind, um beim Umzug helfen zu können.
- ✓ Achten Sie auf Energieeffizienz in Ihrem neuen Zuhause (zB LED Beleuchtung).
- ✓ Stellen Sie sich Ihrer neuen Nachbarin/Ihrem neuen Nachbar vor - schafft gutes Miteinander!



VIEL FREUDE

IM NEUEN ZUHAUSE!



GEMEINNÜTZIGE
BAUVEREINIGUNGEN
OBERÖSTERREICH



NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH.
A-4020 Linz, Gärtnerstraße 9, Bewohnerservice: 0732 / 65 33 01 - 810